



Regierungsratsbeschluss vom 26. Mai 2015

Gesamterneuerungswahlen in das Arbeitsgericht für die Amtsperiode 1. Juli 2015 bis 30. Juni 2021

P150722

1. Gestützt auf § 4e Absatz 4 des Gerichtsorganisationsgesetzes erklärt der Regierungsrat die im Kantonsblatt zu publizierenden Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden der Gruppenabteilungen 1-6 als Mitglieder des Arbeitsgerichts für die Amtsperiode 1. Juli 2015 bis 30. Juni 2021 – unter dem Vorbehalt der vorzeitigen Änderung der Rechtsgrundlagen – für gewählt.
2. Dieser Beschluss wird publiziert. Es kann gemäss § 81 Absatz 2 des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen bis spätestens am fünften Tag nach der Publikation im Kantonsblatt schriftlich und begründet Beschwerde eingereicht werden.

Begründung

Der Regierungsrat hat aufgrund des Ablaufs der bisherigen Amtsperiode am 30. Juni 2015 die Mitglieder des Arbeitsgerichts für die Amtsperiode vom 1. Juli 2015 bis am 30. Juni 2021 – unter dem Vorbehalt der vorzeitigen Änderung der Rechtsgrundlagen – neu zu wählen.

